

(71 Streitfälle aus den Absätzen 3 und 5 sowie § 16 Abs. 1 der GTVO entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses endgültig.

### Beginn und Einhaltung der Ladefristen

#### §26

(1) Die Ladefrist beginnt unter Beachtung der §§23 und 29 grundsätzlich mit der Bereitstellung der Güterwagen an der Ladestelle oder an der für die Anschlußbahn oder den Lagerplatz festgelegten Wagenübergabe- oder Ladestelle.

(2) Die Ladefrist ist eingehalten, wenn innerhalb dieser Frist

al die Güterwagen entsprechend der „Ordnung über die Beladung der Güterwagen und Container sowie über die Verpackung und über die Verladeweise bestimmter Güter — Belade- und Verpackungsordnung (BVOL —“ beladen und äußerlich nicht durch Ladungsrückstände verschmutzt sowie die zu ihrem Transport notwendigen Begleitpapiere bis zu dem von der Eisenbahn festgesetzten bzw. vereinbarten Zeitpunkt dem Bahnhof übergeben sind oder

bl die Güterwagen entladen und die Bestimmungen des § 20 Absätze 1 bis 4 sowie die weiteren Verkehrsbestimmungen über die Rückgabe von Güterwagen eingehalten sind.

(3) Von der beendeten Be- oder Entladung hat der Transportkunde die Eisenbahn zu verständigen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Die Ladefristen gelten als gewahrt, wenn die an öffentlichen Ladestraßen zur Beladung, Entladung oder Wiederbeladung bereitgestellten Güterwagen trotz Überschreitung der festgelegten oder vereinbarten Ladefrist noch mit dem planmäßig vorgesehenen Abgangszug — auch wenn er vor der fahrplanmäßigen Zeit verkehrt — abtransportiert werden können.

(5) Bei Anschlußbahnen und Lagerplätzen ist die Ladefrist eingehalten, wenn die Güterwagen bis zu der auf das Ende der Ladefrist folgenden planmäßigen Bedienung oder einer vereinbarten Sonderbedienung an der Wagenübergabestelle zur Abholung bereitgestellt sind. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden. Werden die Güterwagen zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, gilt als Überschreitung der Ladefrist die Zeit von der Bedienung, zu der die Rückgabe erfolgen mußte, bis zu der planmäßigen Bedienung oder vereinbarten Sonderbedienung, zu der die Güterwagen zur Abholung bereitstanden.

(6) Werden Güterwagen bei Anschlußbahnen oder Lagerplätzen außerplanmäßig zugeführt, sind sie zur nächsten planmäßigen Bedienung zurückzugeben, wenn zwischen den Zeitpunkten der Zuführung und der Abholung die festgelegte oder vereinbarte Ladefrist gewahrt ist.

#### §27

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung der Ladefrist wird grundsätzlich anhand der Wagennummer durchgeführt.

(2) Die Eisenbahn und die Transportkunden können für Güterwagen, die in Anschlußbahnen oder auf Lagerplätzen be- oder entladen werden, ein besonderes Wagenkontrollverfahren (Sonderkontrollverfahren) vereinbaren. Für die Vereinbarung von Sonderkontrollverfahren gelten besondere Richtlinien, die vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß in Verkehrsbestimmungen festgelegt werden.

#### §28

### Befreiung von der Pflicht zur Verladung

Die Verpflichtung zur Verladung entfällt

a) bei Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln bei Frost,

bl bei Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6 °C.

Abweichendes kann vereinbart werden.

#### §29

### Ruhen der Ladefristen

G1 Die Ladefristen ruhen für die Dauer

al einer durch Stromabschaltungen oder -Unterbrechungen ausgeschlossenen Be- oder Entladung, wenn der Be- oder Entlader hierfür nicht verantwortlich ist;

bl des Wagenstillstands, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird, wenn der Transportkunde hierfür nicht verantwortlich ist;

cl der genehmigten befristeten Abstellung von leeren Mietgüterwagen;

dl eines infolge unabwendbarer Ereignisse entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses;

e) des Wagenstillstands, der durch die Aufnahme des Tatbestands gemäß § 24 Abs. 1 der GTVO verursacht wird, wenn der Transportkunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme beantragt, diese eine Wertminderung des Ladegutes ergibt und bei Fortsetzung der Ladearbeiten eine Sicherung von Beweisen in Frage gestellt wäre. Entsprechendes gilt bei Beschädigung von Güterwagen;

fl der Umstellung eines Güterwagens von einer Ladestelle nach einer anderen Ladestelle des gleichen Gütertarifbahnhofs.

(2) Kühlhausbetriebe mit mehr als 2 500 m<sup>2</sup> Kühlfläche sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr von der Verpflichtung zur Ver- und Entladung von Kühlgütern befreit, wenn der Kühlgutumschlag nachts planmäßig ruht. Güter, die nicht in Kühlwagen transportiert werden oder die keine Kühlgüter sind, sind auch nachts zu ver- und entladen.

#### §30

### Wagenstandgeld

(1) Bei Überschreitung der Ladefristen ist Wagenstandgeld zu zahlen.

(2) Die Mitbenutzer von Anschlußbahnen sind gegenüber den Hauptanschlößern zur Zahlung des Wagenstandgeldes verpflichtet, sofern ein besonderes Wagenkontrollverfahren vereinbart ist.

(3) Wagenstandgeld ist auch dann zu zahlen, wenn die Eisenbahn Güterwagen bereitgestellt hat und der Transportkunde die Güterwagen abbestellt, für die Zeit von der Bereitstellung — frühestens vom Beginn, des Bedarfstages an — bis zum Zeitpunkt der nächsten auf die Abbestellung folgenden planmäßigen Bedienung bzw. vereinbarten Sonderbedienung, bei Bereitstellung auf öffentlichen Ladestraßen bis zur Abbestellung. Unbeladene zurückgegebene Güterwagen gelten als abbestellt.

### Aufflieferung geschlossener Züge

#### §31

(1) Zur optimalen Ausnutzung der Transportkapazitäten sind die Absender grundsätzlich verpflichtet, bei

— einem monatlichen Guttaufkommen von 15 000 Tonnen an bzw.

-\* einem monatlichen Versand von 750 Doppelachsen an geschlossene Züge zu bilden und aufzuliefern. Die erforderliche Steuerung des Versands bzw. der Empfangsdispositionen ist durch richtungs-, relations- bzw. tageweises Zusammenfassen der Versandmengen durchzuführen. Die Eisenbahn ist grundsätzlich verpflichtet, die geschlossenen Züge zum Transport zu übernehmen.

(2) Ein geschlossener Zug ist eine vom Absender mit einer vereinbarten Nettomasse übergebene Anzahl von Wagenladungen, die geschlossen vom Versandbahnhof oder Zugbildungsbahnhof bis zum Bestimmungsbahnhof, Zugauflösebahnhof (Verteilerbahnhof 1 oder Grenzausgangsbahnhof bzw. vom Grenzeingangsbahnhof bis zum Bestimmungsbahnhof oder Zugauflösebahnhof transportiert werden kann.